

ANGLER-VEREIN-Peine e.V.
Angel- Gewässerordnung für
den Seuten See,
den Mittellandkanal und die
Fuhse

Neufassung 12/2023

ANGLER-VEREIN-Peine e.V.
Angel- Gewässerordnung für den Seuten See,
den Mittellandkanal und die Fuhse.
Neufassung 12/2023

1. Aus den Naturschutzbestimmungen

Alle gefangenen Fische sind waidgerecht zu behandeln. Untermaßige oder im Hochlaich stehende, sowie Fische mit Fangverbot, sind sofort mit der ihrer Erhaltung notwendigen Sorgfalt ins Wasser zurück-zusetzen. Gefangene maßige Fische dürfen grundsätzlich nicht zurückgesetzt oder ausgetauscht werden.

Das Angeln mit lebenden Köderfischen ist nicht gestattet. Die Verwendung von Setzkeschern in der Angelfischerei ist aufgrund tierschutzrechtlicher Bestimmungen grundsätzlich nicht zulässig.

2. Erlaubte und verbotene Angelgeräte und Köder

- Drei Angelruten mit je 1 Haken, Köderwahl frei
- Nur eine Spinnrute beim Raubfischangeln
- Eine Senke zum Fang von Köderfischen

- Das Legen von Aalschnüren und Reusen ist verboten
- In der Hecht- und Zanderschonzeit darf keine Raubfischangel ausgelegt werden
- Edelfische dürfen nicht als Köderfische verwendet werden

3. Maximale Fangmengen

Kanal			Seutensee und Fuhse		
Fischart	Stck./ Tag	Stck./ Jahr	Fischart	Stck./ Tag	Stck./ Jahr
Hecht	2	10	Aal	2	15
Karpfen	2	15	Forelle	2	30
Zander	2	15	Hecht	2	15
Weißfisch	20	beliebig	Karpfen	2	15
			Schleie	2	20
			Wels	beliebig	beliebig
			Zander	2	15
			Weißfisch	5	beliebig
			Graskarpfen	0	0

4. Mindestmaße in cm

Kanal		Seutensee und Fuhse	
Aal	50	Aal	50
Aal Quappe	35	Forelle	28
Brasse, Aland	25	Hecht	50
Hecht	50	Karpfen	40
Karpfen	40	Wels (Fuhse)	50
Schleie	28	Schleie	30
Zander	45	Zander	50

Über diese Maße hinaus gelten die gesetzlichen Mindestmaße.

5. Schonzeiten

Kanal

Zander 01.01. – bis einschl.15.05.

Hecht 01.01. – bis einschl.15.05.

Seuten See und Fuhse

Zander 01.01. – bis einschl.15.05.

Hecht 01.01. – bis einschl.15.05.

Über diese Zeitspannen hinaus gelten die gesetzlichen Schonzeiten.

In der Raubfischschonzeit darf kein Kunstköder verwendet werden.

6. Ausweispapiere

Bei Ausübung des Angelsports müssen folgende Papiere mitgeführt werden:

- a) Mitgliedsausweis
- b) Gewässerordnung
- c) Fangmeldekarte

Allein die aktuelle Jahresmarke im Mitgliedsausweis sowie die für das gleiche Jahr ausgestellte Fangmeldekarte ist der Beweis der Angelberechtigung für den Besitzer.

7. Notwendige Angelgeräte

Beim Angeln sind Unterfangkescher, Hakenlöser, Betäuber, Messer und Längenmaß mitzuführen.

8. Verhalten am Gewässer

Jeder Sportfischer muss sich am Gewässer sportgerecht und kameradschaftlich verhalten. Seinen Angelplatz muss er stets sauber halten und auch so verlassen. Ausgelegte Angelruten müssen ständig beaufsichtigt werden. Fischinnereien dürfen nicht am Gewässer entsorgt werden. Äste dürfen nicht als Rutenhalter benutzt werden. Die umgebende Natur (Bäume, Büsche, etc.) darf nicht beschädigt bzw. zerstört werden. Offene Feuerstellen dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Orte angezündet werden.

9. Kontrollen

Auf Verlangen der Fischereiaufseher sind Fang-, Erlaubnis-papiere und Angelgeräte dem Fischereiaufseher zur Kontrolle vorzuzeigen.

Besonderheiten für den Seuten See

Allgemeines

- Das Betreten des Grundstückes ist nur den Mitgliedern und deren Familienangehörigen erlaubt. Nichtmitgliedern ist der Zutritt in Begleitung eines Mitgliedes gestattet.
- Die Tore und das Anglerheim sind verschlossen zu halten.
- Bei einem Verdacht unerlaubter Angeltätigkeiten ist jedes Mitglied berechtigt, Kontrollen bei der betroffenen Person diesbezüglich durchzuführen.
- Baden, Zelten, Fahrzeugwaschen und das Anlegen von wilden Feuerstellen ist untersagt.

- Das Anglerheim darf nicht im Sinne eines Ferienheimes oder Wochenendhauses, sondern nur zum Schutz bei schlechtem Wetter oder zur Unterkunft beim Nachtangeln genutzt werden.
- In den 2 Sperrgebieten ist das Angeln nicht erlaubt.

Besonderheiten für den Mittellandkanal

Unsere Gewässerstrecke für den AVP am Mittellandkanal ist von km 188,5 bis km 202,5.

Allgemeines

- Neben den oben angegebenen Angelpapieren müssen beim Angeln am Kanal noch der Personalausweis oder der Fischereischein mitgeführt werden.
- Das Befahren der Leinpfade mit Kraftfahrzeugen. ist nicht erlaubt.
- Betreten und Angeln an den Schleusen-, Wehr- und Hafenanlagen ist verboten.
- Die Hälterung lebender Fische im Setzkescher ist nicht erlaubt.
- Rutenhalter dürfen nur über der Uferbefestigung (Steinlagen) eingesteckt werden.
- Uferböschungen, sowie der Pflanzenbewuchs dürfen nicht beschädigt werden.
- Die Schifffahrt darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.
- Bei Beschädigungen der Uferbefestigungen haftet der Verursacher.

Besonderheiten für die Fuhse

Allgemeines

- Das Angeln ist nur vom Ufer aus erlaubt.
- Es ist verboten, von Brücken, Wehranlagen und Booten zu Angeln.
- Das Befahren von Privatwegen mit Kraftfahrzeugen ist verboten.
- Ufer, Böschungen und Bewuchs zu beschädigen oder zu zerstören ist verboten.

10. Ahndungen

Verstöße gegen diese Gewässerordnung können den sofortigen entschädigungslosen Entzug der Angelerlaubnis zur Folge haben.

Der Vereinsvorstand